

Christlicher Verein Junger
Menschen Osnabrück e.V.
Rolandstraße 9 , 49078 Osnabrück

Satzung



Inhaltsverzeichnis

I. Name und Grundlage des Vereins

- a) Name und Sitz des Vereins (§ 1) 2
- b) Grundlage und Zweck (§ 2) 2
- c) Mittel (§ 3) 3
- d) Gemeinnützigkeit (§ 4) 3

II. Mitgliedschaft

- a) Eingeschriebene und unterstützende Mitglieder (§ 5) 4
- b) Ehrenmitglieder (§ 6) 4
- c) Tätige Mitglieder (§ 7) 4
- d) Beitragsregelung (§ 8) 5

III. Die Organe des Vereins

- a) Die Hauptversammlung (§ 9) 6
- b) Der Gesamtvorstand (§ 10) 7
- c) Der Vorstand (§ 11) 8

IV. Arbeitsgremien

- a) Die Versammlung der Tätigen Mitglieder (§ 12) 9
- b) Der leitende Sekretär (§ 13) 9
- c) Der Beirat (§ 14) 9
- d) Die Ausschüsse (§ 15) 10
- e) Die Abteilungen (§ 16) 10
- f) Die Arbeitskreise (§ 17) 10

V. Allgemeine Bestimmungen

- a) Abstimmungen und Wahlen (§ 18) 11
- b) Satzungsänderungen (§ 19) 11
- c) organisatorische Zugehörigkeit (§ 20) 11
- d) Auflösung des Vereins (§ 21) 12
- e) Schiedsstelle (§ 22) 13
- f) Schlussbestimmungen (§ 23) 13

I. Name, Grundlage und Zweck

§ 1 Name und Sitz des Verein

Der am 28.04.1907 gegründete Verein wurde am 05.04.1938 von der Gestapo aufgelöst und im März 1946 neugegründet. Er trägt den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen“ (CVJM), hat seinen Sitz in Osnabrück und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Grundlage und Zweck

1. Grundlage der Arbeit des Vereins ist die Basis des Weltbundes der Christlichen Vereine Junger Männer (Parier Basis von 1855) mit Zusatzerklärung:

"Die christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, im Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten."

Zusatzerklärung:

"Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zweck fremd sind, sollen die Einheit brüderlicher Beziehung der verbundenen Vereine stören."

Heute steht die Teilnahme allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten.

2. Auf dieser Grundlage will der CVJM allen Menschen nach Leib, Seele und Geist dienen. Die Arbeit des Vereins beschränkt sich dabei nicht auf seine Mitglieder, doch der Dienst an jungen Menschen ist seine Hauptaufgabe.
3. In seinem Verhältnis zu den Kirchen, zu christlichen Gemeinschaften, Vereinen und Organisationen bekennt sich der CVJM zu der Einheit aller an Jesus Christus Glaubenden, deren Bekenntnis in der Heiligen Schrift gründet.

§ 3 Mittel

1. Im Einzelnen sucht der Verein seine Aufgaben zu erfüllen:
 - a. durch die Verkündigung von Gottes Wort, Hinführung zu christlicher Lebensgemeinschaft und zu gemeinsamen Dienst,
 - b. durch Beratung, Betreuung und Seelsorge,
 - c. durch sein Bildungsprogramm für Erwachsene, Jugendliche und Kinder,
 - d. durch Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit,
 - e. durch Interessengruppen sportlicher, musischer und kreativer Art,
 - f. durch Förderung des Freizeit- und Breitensports,
 - g. durch Veranstaltungen, Fahrten und Freizeiten,
 - h. durch soziale Dienste und Hilfeleistungen,
 - i. durch Förderung des CVJM-Weltdienstes.
 - k. durch die Errichtung und Unterhaltung eines Kinderhortes.
2. Zur Erfüllung dieser Aufgaben dienen die Einrichtungen des Vereins

- a. CVJM-Haus
- b. CVJM-Freizeitheim (Wilhelm-Schmitter-Haus) und die von ihm durchgeführten Maßnahmen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Vorschriften des 2. Teils, dritter Abschnitt der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Eingeschriebene und unterstützende Mitglieder

1. Wer Grundlage und Zweck des Vereins gemäß § 2 anerkennt, kann eingeschriebenes Mitglied werden.
2. Wer die Arbeit des Vereins - insbesondere durch finanzielle Beiträge - unterstützen möchte ohne eingeschriebenes Mitglied sein zu wollen, kann unterstützendes Mitglied werden.

3. Der Beitrittsantrag ist schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten, der über den Beitritt entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit Abgabe der Beitrittserklärung.
4. Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Gesamtvorstand mit Wirkung zum Ende des Monats erklärt werden. Mitglieder, die länger als 6 Monate ihren Beitrag nicht bezahlt haben und auch anderweitig nicht zu erkennen geben, dem Verein ferner als Mitglied angehören zu wollen, können durch Beschluss des Gesamtvorstandes nach Anhörung des Mitgliedes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
5. Bei vereinschädigendem oder satzungswidrigem Verhalten kann ein Mitglied durch Beschluss des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen der Widerspruch an die Hauptversammlung zu, die endgültig entscheidet.

§ 6 Ehrenmitglieder

Personen, die dem Verein in besonderer Weise gedient haben, können durch Beschluss des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Tätige Mitglieder

1. Eingeschriebene Mitglieder, die Jesus Christus durch Wort und Wandel als ihren Herrn und Heiland bekennen und die Arbeit des Vereins durch Gebet und durch Opfer an Zeit und Geld stetig zu tragen bereit sind, können durch Beschluss des Gesamtvorstandes zu Tätigen Mitgliedern berufen werden. Minderjährige bedürfen zur Ausübung des Stimmrechts der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
2. Die Berufenen haben schriftlich zu erklären, dass sie im Verein mitarbeiten und die Bestrebungen des Vereins gemäß § 2 fördern wollen.

Die Bereitschaft zur Tätigen Mitgliedschaft ist alle zwei Jahre aufgrund einer Aufforderung des Gesamtvorstandes schriftlich zu erneuern.

3. Allein die Tätigen Mitglieder haben die rechtliche Stellung von Vereinsmitgliedern im Sinne der §§ 32 ff des BGB: sie haben Sitz und Stimme in der Hauptversammlung (§ 9) und können in den Gesamtvorstand (§ 10) gewählt werden. Sie sollen als Kern des Vereins zu seinem Gedeihen opferwillig und nach besten Kräften mitwirken und die Vereinsarbeit be- tend mittragen.
4. Tätigen Mitgliedern, die die Voraussetzungen der Tätigen Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen, kann der Gesamtvorstand nach Anhörung der Betroffenen die Zugehörigkeit zur Täti- gen Mitgliedschaft aberkennen.
5. Gegen die Aberkennung der Zugehörigkeit zur Tätigen Mit- gliedschaft steht dem Betroffenen der Widerspruch zu. Er ist an die Hauptversammlung zu richten, die endgültig entschei- det. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Betroffenen.
6. Die Tätigen Mitglieder versammeln sich regelmäßig zu einer Besprechung von Vereinsfragen, zur Gemeinschaft unter Gottes Wort und zum Gebet. Diese Versammlungen sollen nur aus zwingenden Gründen versäumt werden.

§ 8 Beitragsregelung

Es wird ein Beitrag erhoben. Die Höhe des Beitrags wird ge- sondert durch die Hauptversammlung festgelegt.

III. Die Organe des Vereins

§ 9 Die Hauptversammlung

1. Jährlich einmal treten die stimmberechtigten Mitglieder (§ 7) zu einer ordentlichen Hauptversammlung (Mitgliederversammlung im Sinne des §§ 32 BGB) zusammen.
2. Mindestens drei Wochen vorher muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden. Die Frist der Einladung ist gewahrt, wenn die Einladung rechtzeitig unter der im Verein zuletzt bekannten Anschrift des stimmberechtigten Mitgliedes zur Post aufgegeben worden ist.
3. Aufgaben dieser Hauptversammlung, die der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zu leiten hat (in dieser Reihenfolge), sind insbesondere
 - a. Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichtes,
 - b. des Rechnungsprüfungsberichtes
 - c. Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - d. Wahl des Gesamtvorstandes,
 - e. Wahl der Rechnungsprüfer,
 - f. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - g. Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - h. Beratung und Beschlussfassung von Anträgen
 - i. Entscheidung über den Ausschluss von Tätigen Mitgliedern, Eingeschriebenen Mitgliedern und Gesamtvorstandsmitgliedern.

4. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Tätigen Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung beschlussunfähig, so hat innerhalb von 6 Wochen unter Beachtung von § 9.2 eine zweite Hauptversammlung stattzufinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist, soweit die Tagesordnung die gleichen Punkte umfasst. In der Einladung ist die vorstehende Satzungsbestimmung wiederzugeben.
5. Beschlüsse (§9.3h) können nur über die in der Tagesordnung angegebenen Punkte gefasst werden.
6. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von zwei anwesenden Gesamtvorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
7. Der Gesamtvorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Auf schriftlichen Wunsch von mindestens einem Viertel der Tätigen Mitglieder hat innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung stattzufinden. Für die außerordentliche Hauptversammlung gelten die Vorschriften des § 9.1-6 entsprechend.
8. Das Nähere regelt gegebenenfalls eine Geschäfts- und Wahlordnung, die der Gesamtvorstand aufstellt.

§ 10 Der Gesamtvorstand

1. a. Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens vier und maximal sieben von der Hauptversammlung gewählten Tätigen Mitgliedern (§ 9) und dem leitenden Sekretär. Die übrigen Sekretäre, Vorsitzende der Beiräte, Ausschüsse und Abteilungen gehören dem Gesamtvorstand mit beratender Stimme an.

- b. Durch Beschluss der ehrenamtlichen Mitglieder des Gesamtvorstandes können der leitende Sekretär und die übrigen Sekretäre, Vorsitzende der Beiräte, Ausschüsse und Abteilungen von der Teilnahme an Sitzungen des Gesamtvorstandes oder von einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden.
2. Der Gesamtvorstand leitet die Arbeit des Vereins. Soweit Aufgaben nicht ausdrücklich durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind, hat der Gesamtvorstand sie wahrzunehmen. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere
- a. geistliche und organisatorische Leitung des Vereins,
 - b. Beratung und Beschlussfassung über Fragen der praktischen Vereinsarbeit,
 - c. Wahl des Vorstandes durch die Gesamtvorstandsmitglieder aus der Zahl der gewählten Mitglieder des Gesamtvorstandes,
 - d. Bestellung oder Bestätigung der Leiter der Arbeitskreise, Abteilungen und Gruppen,
 - e. Berufung der Tätigen Mitglieder,
 - f. Berufung der Beiratsmitglieder und Ausschussmitglieder,
 - g. Entgegennahme der Arbeitsberichte der Sekretäre,
 - h. Aufstellung der Geschäfts- und Wahlordnung in den Fällen § 9.8, § 10.8, § 11.5.
 - i. Entscheidung in allen Fragen der Vereins- und Geschäftsführung, Aufstellung eines Haushaltsplanes und Erstellung eines Rechnungsberichtes,
 - k. Entscheidung bei der Auswahl der Sekretäre

3. Die Gesamtvorstandsmitglieder sind für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Alljährlich scheidet die Hälfte der Mitglieder aus, beim ersten Mal entscheidet das Los. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Scheidet ein Gesamtvorstandsmitglied vorzeitig aus, ergänzt sich der Gesamtvorstand durch Zuwahl bis zur nächsten Hauptversammlung. Die Amtszeit eines gewählten Gesamtvorstandsmitgliedes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet, wenn der Nachfolger die Wahl angenommen hat.
4. Durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit einer Mehrheit von dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder kann ein Gesamtvorstandsmitglied aus dem Gesamtvorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen der Widerspruch an die Hauptversammlung zu, die endgültig entscheidet. Der Widerspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich gegenüber dem Gesamtvorstand zu erklären. Ist Widerspruch eingelegt, so wird der Ausschluss erst wirksam, wenn er durch die Hauptversammlung bestätigt ist.
5. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Gesamtvorstandsmitglieder, unter denen mindestens ein gewähltes Mitglied des Vorstandes sein muss, anwesend ist.
6. Der Gesamtvorstand tritt im Allgemeinen einmal monatlich zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem anderem gewählten Mitglied des Vorstandes geleitet.
7. Über jede Gesamtvorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer und dem Leiter der jeweiligen Sitzung zu unterschreiben ist.
8. Das Nähere regelt gegebenenfalls eine Geschäfts- und Wahlordnung, die der Gesamtvorstand aufstellt.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand (§26 BGB) besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem leitenden Sekretär (Generalsekretär).
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gesetzlich vertreten.
3. Der Vorstand entscheidet in allen sonstigen Personalangelegenheiten.
4. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und dem Leiter der jeweiligen Sitzung zu unterschreiben ist.
5. Das Nähere regelt gegebenenfalls eine Geschäftsordnung, die der Gesamtvorstand aufstellt.

IV. Arbeitsgremien

§ 12 Die Versammlung der Tätigen Mitglieder

1. Die Tätigen Mitglieder versammeln sich regelmäßig unter der Leitung des Vorsitzenden oder seine Stellvertreter.
2. Zu den Aufgaben der Versammlung der Tätigen Mitglieder gehören:
 - a. Geistliche Besinnung und Zurüstung
 - b. Beratung über Zielsetzung, Aufgaben und Methoden der CVJM-Arbeit

- c. Einsetzung von Arbeitsausschüssen für spezielle Fragen und Aufgaben innerhalb der CVJM-Arbeit
- d. Empfehlungen an den Gesamtvorstand und Anträge an die Hauptversammlung.

§ 13 Der leitende Sekretär

1. Der leitende Sekretär bzw. Generalsekretär leitet im Auftrag des Vorstandes (§ 11) die Vereinsarbeit.
2. Die Berufung und Anstellung der Sekretäre ist Aufgabe des Gesamtvorstandes. Die Anstellung des übrigen Personals nimmt der leitende Sekretär/Generalsekretär nach Zustimmung des Vorstandes vor.
3. Das Hausrecht wird durch den leitenden Sekretär/Generalsekretär bzw. den jeweiligen Stellvertreter im Auftrage des Vorstandes ausgeübt.

§ 14 Der Beirat

Zur Beratung und Unterstützung der Vorstände kann ein Beirat berufen werden. Die Berufung in diesen, die Abstimmung und seine Vertretung im Gesamtvorstand werden durch gesonderte Geschäftsordnungen geregelt, die der Gesamtvorstand aufstellt. Der Vorsitz im Beirat sollte möglichst nicht vom Vorsitzenden des Vorstandes ausgeübt werden.

§ 15 Die Ausschüsse

Für spezielle Fragen und Aufgaben innerhalb der CVJM-Arbeit können durch die satzungsgemäßen Organe und die Versammlung der Tätigen Mitglieder Ausschüsse berufen werden.

§ 16 Abteilungen

Für bestimmte Arbeitszweige können Abteilungen gebildet werden, die dem Gesamtvorstand unterstehen. Ihre Leiter müssen von diesem bestätigt werden.

§ 17 Die Arbeitskreise

Die Arbeitskreise bestehen aus Mitarbeitern, Mitarbeiterinnen, Helfern und Helferinnen der jeweiligen Abteilungen. Sie treffen sich möglichst monatlich zur Weiterbildung, zum Erfahrungsaustausch und zur Beratung über praktische Aufgaben ihres Dienstes.

V. Allgemeine Bestimmungen

§ 18 Abstimmungen und Wahlen

1. Bei allen Abstimmungen, soweit nicht andere Vorschriften gegeben sind, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, sofern bei der Stichwahl eine erneute Stimmengleichheit erreicht wurde.
2. Wahlen sind geheim durchzuführen, es kann auch offen abgestimmt werden, wenn sich dagegen kein Widerspruch erhebt.

§ 19 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der vorliegenden Satzung oder einzelner Paragraphen kann nur unter Aufrechterhaltung der Grundlage und des Zwecks des Vereins (§ 2) in einer Hauptversammlung (§ 9) mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Tätigen Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Grundlage des Vereins § 2 Abs. 1 und § 19 Abs. 2 können nicht geändert werden.

§ 20 Organisatorische Zugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschlands e.V., Sitz Kassel.
2. Die Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschlands (AG der CVJM) ist Mitglied des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland, Sitz Kassel, der Mitglied im Weltbund der CVJM, Sitz Genf, ist.
3. Durch diese organisatorische Zugehörigkeit ist der Verein dem Weltbund der CVJM zugeordnet.
4. Außerdem ist der Verein Mitglied im Diakonischen Werk in Hannover, im Stadtjugendring Osnabrück, im Landessportbund Niedersachsen.

§ 21 Auflösung des Verein

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders hierfür einzuberufene Hauptversammlung erfolgen. Zu diesem Beschluss sind drei Viertel der Stimmen der Gesamtheit der Tätigen Mitglieder erforderlich.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschlands, Kassel, oder, falls diese nicht mehr besteht, an die Evangelische Kirche, (oder an das Diakonische Werk Hannover) die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 22 Schiedsstelle

1. Bei Streitigkeiten aus dieser Satzung haben die Betroffenen gemeinsam ein Mitglied des Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschlands (AG der CVJM) zum Schiedsrichter zu berufen. Die Schiedsordnung der AG findet entsprechende Anwendung. Der ordentliche Rechtsweg ist insoweit ausgeschlossen.
2. Kommt eine Einigung auf ein Mitglied des Ausschusses der AG der CVJM nicht zustande, so entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges die Schiedsstelle der AG der CVJM.
3. Bei Streitigkeiten zwischen den Sekretären und dem Verein aus dem Dienstverhältnis gelten § 22.1 und § 22.2 entsprechend.

§ 23 Schlussbestimmung

Diese von der Hauptversammlung am 16. August 1991 beschlossene Satzung ist seitdem in Kraft.

§ 3, Abs. 1, k wurde ergänzt nach Beschluss der Jahreshauptversammlung am 24.03.2006.

§ 10, Abs. 1 wurde geändert nach Beschluss der Jahreshauptversammlung am 06. April 2013.